

# Tobak-Arbeiter

Nr. 81 / Bremen, den 31. Juli 1926

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tobak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.  
— Monatlicher Bezugspreis 40 Goldmarken ohne Bringerlohn. — Anzeigenpreis 50 Goldmarken für die oberste Spalte. — Schluss der Anzeigenannahme und der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Wöhms.  
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt G. H. Schmalzfeldt & Co. — Sitzlich in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 201, Telefon: Am Roland 6046. — Geld- und Einschreibebüro an Johannes Krohn. — Postfachkonto 5840 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Grobhandelsbankgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Berlin. — Verbandsvorsitzender: Karl Reichmann. — Verbandsauschuss: L. Schöne, Hamburg, Bielefelderhof 57, Zimmer 45-46

## Das neue Mieterrecht

Der Mieterschutz ist Ende Juni vom Reichstag um ein Jahr — bis 1. Juli 1927 — verlängert worden. Den Gegnern der gebundenen Wirtschaft im Wohnungswesen ist die völlige Beseitigung des Mieterschutzes nicht geglückt. Es sind jedoch von der bürgerlichen Mehrheit verschiedene Lockerungen beschlossen worden, die für viele Mieter eine sehr nachteilige Wirkung haben werden.

Schon in dem § 3 ist eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Fassung für alle enthalten, die infolge wirtschaftlicher Nöte Mietrückstände nicht begleichen können. Bisher konnte der Vermieter die Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses erst erheben, wenn

monatliche Kündigung vereinbart, die Miete für die Dauer von zwei Monaten nicht gezahlt worden war.

Jetzt genügt zur Erhebung der Klage, wenn der Rückstand eine Monatsmiete übersteigt und zwei Wochen nach der Fälligkeit verstrichen sind.

Nach § 4 steht dem Eigentümer, der drei Jahre das Grundstück besitzt, jetzt das Recht zu, vermietete gewerbliche Räume zur eigenen Benutzung zu beanspruchen. Diese Bestimmung wird manchem Gewerberaummieter gefährlich werden. Ein Mieter, der auf Grund des § 4 Abs. 1 seine Räume dem Vermieter abtreten muß, hatte nach § 6 bisher Anspruch auf angemessene Ersatzräume. Jetzt braucht nur noch ausreichender Ersatzraum gestellt werden. Aber auch das ist nicht mehr erforderlich, wenn die Verlegung des Ersatzraumes keine unbillige Härte für den Mieter darstellt. Dem Mieter gewerblicher Räume soll künftig für seine Berufs- oder Geschäftsbefürfnisse nur noch Ersatzraum zugebilligt werden, wenn er nachweist, daß bei Verlegung des Ersatzraumes dringende öffentliche Interessen gefährdet würden. Diesen Nachweis werden voraussichtlich nur wenige Gewerbetreibende erbringen können. Wahrscheinlich in Voraussicht der nach den Lockerungen zu erwartenden vermehrten Aufhebungsklagen ist dem § 10 ein neuer Absatz angefügt worden. Darin wird bestimmt, daß bei Eingang einer Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses über einen Wohnraum wegen rückständiger Miete der Gerichtsschreiber der Fürsorgebehörde unter Angabe der aufgelaufenen Mietschuld unverzüglich Mitteilung zu machen hat. Bei rechtzeitiger Begleichung des Mietrückstandes durch die Fürsorgebehörde kann so dem in Bedrängnis geratenen Mieter die Weiterbenutzung der Wohnung gesichert werden.

Die Bestimmungen des § 16, die eine zwangsweise Räumung vor Beschaffung eines Ersatzraumes verhindern sollen, sind durch nachstehende Sätze ergänzt worden:

Der Zuweisung eines Ersatzraumes steht es gleich, wenn der Vermieter dem Mieter durch eine nach § 132 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufzustellende Erklärung einen Ersatzraum anbietet, über den der Vermieter oder ein dem Angebote zustimmender Dritter nach den wohnungsrechtlichen Vorschriften verfügungsberechtigt ist. Bei der Zuweisung oder dem Angebote soll der Mieter auf die Zulässigkeit von Einwendungen, auf die Form und Frist ihrer Geltendmachung sowie auf die Folgen des Fristablaufs hingewiesen werden.

Den Inhabern von Dienst- und Werkwohnungen ist im § 20 ein, allerdings sehr geringer, Schutz gegen willkürliche Entziehung ihrer Räume eingeräumt. Der Abs. 2 dieses Paragraphen ist wie folgt geändert worden:

Gewerkschaftliche Betätigung, insbesondere eine Beteiligung an Bestrebungen zur Erhaltung oder Verbesserung von Lohn- oder Arbeitsbedingungen, rechtfertigen die Aufhebung des Mietverhältnisses nicht. Die Inhaber von Werkwohnungen konnten bisher schon, durch Zuweisung eines Ersatzraumes durch Zahlung eines Geldbetrages abgefunden werden. Meistens waren die Abfindungssummen außerordentlich niedrig. Für künftig hat der Eigentümer einer Werkwohnung an den bisherigen Benutzer

auf Grund des § 22 einen angemessenen Geldbetrag für den Umzug und die Unterkunftsbeschaffung zu zahlen.

Untermieter genießen nach § 24 nur noch dann den Schutz dieses Gesetzes, wenn sie in den abgemieteten Räumen eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung führen.

Bisher konnte das Mieteinigungsamt die verweigerte Zustimmung des Hausbesizers zur Untermietung überhaupt erlangen. Ein neuer Absatz im § 29 beschränkt jetzt die Befugnis des Mieteinigungsamtes in dieser Beziehung auf die Untermietung von Räumen, in denen eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung geführt werden soll. Die unmittelbare Folge dieser „Erleichterung“ wird sein, daß der Hausbesitzer seine — nicht mehr zu ersetzende aber erforderliche — Zustimmung zur Untermietung von Räumen ohne selbständigen Haushalt (möblierte Zimmer) nur noch gegen klingenden Lohn geben wird.

Die Inhaber von Wohnungen in einem reichs- oder staats-eigenen Gebäude werden den Inhabern von Werkwohnungen gleichgestellt. Benötigt die Verwaltung die von ihnen bewohnten Räume anderweitig, so ist die Sicherstellung von Ersatzräumen nicht mehr notwendig. Der Absatz 2 des § 32 ist durch die Worte:

An Stelle der Zustimmung des Ersatzraumes kann auf Antrag des Reiches oder Landes die Gewährung eines angemessenen Geldbetrags treten

ergänzt worden. Damit steht allerdings noch nicht fest, ob dieser Geldbetrag derart bemessen wird, daß er zur Beschaffung einer anderen gleichwertigen Unterkunft ausreicht.

Vollkommen neu sind die §§ 33 a und b. Darin wird bestimmt:

Wenn durch Teilung einer unbenutzten Wohnung von fünf oder mehr Wohnräumen eine neue räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung gewonnen wird, so findet auf die neue Wohnung der erste Abschnitt dieses Gesetzes keine Anwendung. Das gleiche gilt, wenn im Einverständnis mit dem Mieter durch Teilung einer benutzten Wohnung der gleichen Größe eine neue räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung hergestellt wird. Als neue Wohnung gilt der Teil der bisherigen Wohnung, in dem eine Küche nicht vorhanden war.

Das gleiche gilt für gewerbliche Räume, die zu selbständigen Wohnungen hergerichtet worden und nicht schon vor dem 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren.

Eine Beschlagnahme der neuen Wohnung ist nicht zulässig. Der Mietvertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Mieter in der Gemeinde nicht als dringlich Wohnungsuchender eingetragen ist; eine Versagung aus anderen Gründen ist nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn die neue Wohnung durch Beendigung des Mietvertrages wieder frei wird.

Mit dem neuen § 49 a will man Mieter und Wohnungsuchende vor Ausbeutung schützen. Wer bei Vermietung oder Vermittlung von Räume eine Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen ist, wird wegen Wuchers mit Räumen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft. Ist die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr zu erkennen.

Es ist sehr zweifelhaft, ob man damit den beabsichtigten Erfolg erreichen wird.

Interessant ist der gleichfalls neue § 49 b:

Die Vorschriften des § 49 a finden auch auf die von Behörden, insbesondere der Reichsbahn und Post, überlassenen Räume Anwendung.

Wenn hier die Behörden, insbesondere Post und Bahn in enger Verbindung mit den privaten Wucherern im Wohnungswesen genannt werden, müssen doch recht gewichtige Gründe dafür vorgelegen haben.

Nach § 52 Absatz 2 kann die oberste Landesbehörde, soweit sie es mit Rücksicht auf eine Lockerung oder Aufhebung der öffentlichen Raumbewirtschaftung für erforderlich hält, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen, daß in bestimmten Gemeinden oder Gemeindeteilen oder hinsichtlich bestimmter Arten von Mieträumen die Zwangsvollstreckung aus einem

nach der Anordnung ergehenden Urteil, das die Herausgabe eines Mietraumes zum Gegenstande hat, nicht von der Sicherung eines Ersatzraumes abhängig zu machen ist.

Die Handhabe zur weiteren Verschlechterung des Mieterschutzes ist hiermit gegeben. Dagegen müßten sich doch vor allem die Gemeinden wenden, da ihnen ja die anderweitige Unterbringung der herausgedrängten Mieter zufällt. Zusammen mit dem Mieterschutzgesetz hat der Reichstag auch das Reichsmietengesetz um ein Jahr verlängert. Auch hier sind die Hoffnungen der Vermieter auf Einführung der freien Miete nicht in Erfüllung gegangen.

Am letzten Sitzungstage vor den Ferien hat der Reichstag durch eine kleine Aenderung des Reichsmietengesetzes die sogenannte „Zusatzmiete“ beschlossen. Als § 13 a ist folgende Bestimmung aufgenommen worden:

Sind an einem Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1926 mit Zustimmung des Mieters oder der Mehrheit der beteiligten Mieter bauliche Veränderungen vorgenommen, die den Gebrauchswert erhöhen und nicht als Instandsetzungsarbeiten anzusehen sind, und ist die Friedensmiete nach § 2 Abs. 4 Satz 2 nicht erhöht worden, so kann der Vermieter die zur angemessenen Verzinsung und Tilgung des zweckmäßig aufgewandten angemessenen Kapitals erforderlichen Beträge nach dem Verhältnis der Friedensmieten auf die Mieter umlegen, für die der Gebrauchswert der gemieteten Räume erhöht wird. (Zusatzmiete). Wird der Gebrauchswert in verschiedenem Umfange erhöht, so hat die Umlegung nach dem Verhältnis der Erhöhung zu erfolgen.

Im Streitfalle entscheidet das Mieteinigungsamt.

Diese Bestimmung wird hauptsächlich Anwendung finden, wenn mit Zustimmung der Mieter die Wohnungen mit elektrischer Lichtanlage, Warmwasserversorgung und dgl. versehen werden. Die Mieter dürfen sich in solchen Fällen aber nicht nur die Lasten aufbürden lassen, sondern werden vor der Ausführung sich auch das Mitbestimmungsrecht über die Art der baulichen Verbesserungen, die Höhe der Kosten und wem der Aufschlag erteilt wird, zu sichern haben. Es werden auch Versuche nicht unterbleiben, die Mieter zur Kostendeckung solcher Arbeiten heranzuziehen, zu deren Vornahme dem Vermieter der Instandsetzungsfonds zur Verfügung steht.

## Tabakgewerbliches

### Tabaksteuereinnahmen im Juni

Im Juni dieses Jahres wurden aus der Tabaksteuer insgesamt 42 418 741,64 Rm. vereinnahmt. Davon erbrachten die Banderolensteuer 33 536 285,61 Rm., die Materialsteuer einschließlich der Ausgleichsteuer 3 161 732,66 Rm., die Tabakerfabrikstoffabgabe 5 095,14 Rm. und die Nachsteuer 5 715 628,23 Rm. In den ersten drei Monaten dieses Rechnungsjahres (April bis Juni 1926) waren zusammen 130 987 635,58 Rm. Tabaksteuereinnahmen zu verzeichnen, und zwar 95 220 068,86 Rm. aus der Banderolensteuer, 8 910 718,38 Rm. aus der Materialsteuer einschließlich der Ausgleichsteuer, 17 650,71 Rm. aus der Erfabrikstoffabgabe und 26 839 197,63 Rm. aus der Nachsteuer. Nach dem Voranschlag im Reichshaushaltsplan soll in diesem Rechnungsjahr die Tabaksteuer 655 000 000 Rm. erbringen. Gemessen an den Einnahmen des ersten Vierteljahres wird sie aber nur rund 525 000 000 Rm. erbringen, also rund 90 000 000 Reichsmark weniger als im verflochtenen Rechnungsjahr. Und deshalb Tabaksteuererhöhung?

### Eine Abteilung für Tabakforschung

Vor kurzem ist beim Kaiser-Wilhelm-Institut für Biochemie in Berlin eine Abteilung für Tabakforschung gebildet worden. Wie uns nun mitgeteilt wird, hat der Senat dieses Instituts in seiner letzten Sitzung beschlossen, den Deutschen Tabakarbeiterverband zu bitten, ein Mitglied in das Kuratorium für Tabakforschung beim Kaiser-Wilhelm-Institut zu entsenden. Der Vorstand unseres Verbandes hat diesem Ersuchen natürlich entsprochen, um auch auf diesem Gebiete der Tabakarbeiterschaft den nötigen Einfluß zu sichern. Im übrigen verweisen wir bei dieser Gelegenheit auf die Ausführungen, die in der vorigen Nummer dieser Zeitung über das Reichs-Tabakforschungsinstitut veröffentlicht worden sind.

### Tabakgegner-Jugendtag

In der Zeit vom 7. bis zum 9. August soll in Düsseldorf vom Bund deutscher Tabakgegner der erste Tabakgegner-Jugendtag veranstaltet werden. Nach den auf der Gesolei gemachten Erfahrungen bedauern wir schon jetzt die armen Jugendlichen, die den Kohn verdauen müssen, den der Bund deutscher Tabakgegner ihnen vorsetzen wird. Damit auch der Samor zu seinem Rechte kommt, haben die Veranstalter der Tagung sich einen Redner aus der Raubakmetropole Nordhausen und einen Redner aus der Zigarettenmetropole Dresden bestellt.

## Wer entscheidet bei Beschwerden über Beschlüsse der Bezirksfürsorgestellen?

Auf diese Frage hat der Reichsminister der Finanzen dem Thüringischen Minister für Inneres und Wirtschaft am 26. April dieses Jahres folgende Antwort erteilt:

Die Entscheidung in der Frage der Sonderunterstützung bei Kurzarbeit im Tabakgewerbe hat gemäß Art. 4 Buchst. C der Ausführungsvorschriften die Bezirksfürsorgestelle zu treffen. Beschwerden gegen deren Entscheidung sind, da Art. 9 der Ausführungsvorschriften die Anwendung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge und der Verordnung über die Fürsorgepflicht ausdrücklich ausschließt, nach meiner Auffassung nach den Vorschriften über die allgemeine Kommunalverwaltung zu behandeln.

Bei Meinungsverschiedenheiten aus einer verschiedenartigen Stellungnahme des Hauptzollamtes, der Gewerbeaufsichtsämter und der Handelskammer hat die Bezirksfürsorgestelle nach Lage jedes Einzelfalles pflichtgemäß selbst zu entscheiden. Eine besondere Stelle, die abschließend entscheiden könnte, ist für solche Fälle nicht vorgesehen.

Ihre Auffassung, daß die Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge vom 20. Februar 1926 die Kurzarbeiterfürsorge im Tabakgewerbe nicht berührt, ist zutreffend.

## Rentenanrechnungen sind vom 15. Januar 1926 an ungültig

In der Rundverfügung, die der Reichsminister der Finanzen am 26. Juni dieses Jahres an die obersten Landesbehörden erlassen hat und von der wir im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 28 Kenntnis gegeben haben, wurde u. a. ausgeführt, daß die Bestimmungen des § 7 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1925, in dem auch die Rentenanrechnungen vorgesehen sind, mit Ausnahme des Absatzes 4 nach dem Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung bei Tabakarbeitern nicht mehr zur Anwendung kommen dürfen. Da dem Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung im Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 8. März 1926 (RGBl. I S. 151) durch Artikel 2 eine rückwirkende Kraft vom 15. Januar 1926 beigelegt worden ist, so gilt dieser Zeitpunkt, so führt der Reichsminister der Finanzen in einer Verfügung vom 2. Juli aus, auch für die Außerkraftsetzung der genannten Bestimmungen im § 7 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

## Arbeiterbewegung

### Der Verbandsbeirat der Lebensmittel- und Getränkearbeiter zum Ergebnis der Urabstimmung

Der Verbandsbeirat der Lebensmittel- und Getränkearbeiter hat in seiner Sitzung am 8. Juli in Düsseldorf zu dem Ergebnis der Urabstimmung zur Verschmelzung mit den Verbänden der Fleischer und der Nahrungs- und Genussmittelarbeiter Stellung genommen und dann mit 25 gegen 7 Stimmen das Abstimmungsergebnis in seinem Verbandsrat als tragfähige Grundlage für die Verschmelzung anerkannt.

### Der Keramische Bund

Nachdem die Mitglieder des Glasarbeiterverbandes auf ihrem Verbandstage und die Mitglieder des Porzellanarbeiterverbandes in einer Urabstimmung die Verschmelzung mit dem Fabrikarbeiterverband und die Bildung eines Keramischen Bundes innerhalb dieses Verbandes beschlossen haben, treten beide Beschlüsse am 1. August 1926 in Kraft. Mit diesem Tage beenden die Verbände der Glas- und Porzellanarbeiter ihre selbständige Gewerkschaftsarbeit und setzen sie nunmehr in der altgewohnten, energischen Weise im Rahmen des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands fort. Sie werden mit den keramischen Gruppen des Fabrikarbeiterverbandes zu dem „Keramischen Bund“ vereinigt. Sitz dieser Abteilung des Fabrikarbeiterverbandes ist das bisherige Verbandshaus des Porzellanarbeiter-Verbandes in Berlin-Charlottenburg. Ihre Leitung ist gleichzeitig auch die Leitung des „Keramischen Bundes“.

Der Keramische Bund mit seinem Sitz und seiner Leitung in Berlin übt die bisherige Tätigkeit des Glas- und Porzellanarbeiter-Verbandes mit Ausnahme der Verwaltungsarbeiten aus. Zu seinen Aufgaben gehört im besonderen die Interessenvertretung der Mitglieder des Keramischen Bundes, also der Glas-, Porzellan- und Steingutarbeiter und der vom Fabrikarbeiter-Verband hinzukommenden Arbeiter der Ziegel-Industrie, der Grobkeramik und der Baustoff-Industrie. Die Bundesleitung und die Leitungen der Branchen betreiben die Agitation, regeln die Lohn- und Tarifstreitigkeiten, leiten im Einverständnis mit dem Hauptvorstand die Lohnbewegungen und wirtschaftlichen Kämpfe in den vom Keramischen Bund erfaßten Industrien ein und führen sie nach Maßgabe des Statuts und der Sonderregelungen durch.

# Arbeitsrecht und Betriebsrätepraxis

## Der Betriebsrat im Aufsichtsrat

Das Berggewerbegericht, Spruchkammer Essen II, hatte sich in seiner Sitzung vom 20. April 1926 mit folgender Frage zu befassen: Das Betriebsratsmitglied L. war zugleich Mitglied im Aufsichtsrat der beklagten Gesellschaft. Am 15. April 1926 fand in Brüssel (Belgien) eine Aufsichtsratsitzung statt. Obwohl der Kläger zunächst eine mündliche Einladung hierzu erhalten hatte, wurde nachher seine Beteiligung abgelehnt. Zur Begründung wurde angeführt, daß in den Wochen vorher eine Neuwahl des gesamten Betriebsrates stattgefunden habe. Kläger ist hierbei wiederum als Betriebsrat gewählt. Auf Grund des § 70 BRG. hat der neugewählte Betriebsrat ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Er muß also aus seiner Mitte einen Kollegen dazu wählen. Das war bis zum 15. April noch nicht geschehen, also bestand keine rechtmäßige Vertretung zum Aufsichtsrat und Kläger konnte nicht zugelassen werden. Das Gericht trat diesem Standpunkt bei. In seiner Begründung sagt es:

Der Beschwerde war der Erfolg zu versagen. Nach § 70 BRG. sind in Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht, 1 oder 2 Betriebsratsmitglieder zu entsenden. Die Wahl . . . . . findet nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Februar 1922 . . . . . statt. Nach § 7 des genannten Gesetzes erlischt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat durch Rücktritt oder durch Verlust der Zugehörigkeit zum Betriebsrat, dem das Mitglied angehört. . . . . Nach § 43 Absatz 1 BRG. bleibt der alte Betriebsrat noch so lange im Amte, bis der neue Betriebsrat gebildet ist. . . . . Ob auf die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 anzuwenden sind, mag dahingestellt bleiben. Wird deren Anwendbarkeit unterstellt, so besteht die Aufsichtsratsmitgliedschaft nur so lange, bis der neugewählte Betriebsrat sein Amt angetreten hat. . . . . Für die Zeit vom Amtsantritt des neuen Betriebsrates bis zur getätigten Wahl der betr. Aufsichtsratsmitglieder fehlt allerdings eine Vertretung des Betriebsrates im Aufsichtsrat. Diese Tatsache läßt sich indessen nicht ändern.

Ob sich diese Tatsache nicht ändern läßt, wollen wir dahingestellt sein lassen! Vorläufig stellen wir uns auf den Standpunkt, der alte Betriebsrat bleibt bei der Neuwahl so lange im Amt, bis der neue gebildet ist. D. h. doch wohl, bis der neue Betriebsrat arbeitsfähig ist. Logischerweise müßte es mit der Vertretung im Aufsichtsrat ebenso gehandhabt werden. Wollte man das nicht, dann wäre ja den Aktiengesellschaften usw. die Möglichkeit gegeben, sich ohne weiteres um die Erfüllung dieses Gesetzes zu drücken! Für die Neuwahl der Betriebsräte haben sich bestimmte Methoden und Zeiten herausgebildet. Bei einiger Aufmerksamkeit könnten die Gesellschaften ihre ausschlaggebenden Aufsichtsratsitzungen also regelmäßig in die Zeit verlegen, wo das Amt des alten Betriebsrates erloschen und der neue noch nicht voll aktionsfähig ist. Das ist wohl unter keinen Umständen der Wille des Gesetzgebers gewesen. Sollte man heute doch solche Schlussfolgerungen daraus ziehen können, dann wird es Zeit, daß eine Abänderung beantragt wird.

## Rundschau

### Verlängerung und Ausdehnung der Kurzarbeiterfürsorge

Durch eine vom Reichsarbeitsminister unterm 1. Juli erlassene Verordnung ist mit Zustimmung des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung die Geltungsdauer der Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge bis zum 27. November 1926 verlängert worden. Außerdem ist durch diese Verordnung die mit Recht kritisierte Beschränkung der Kurzarbeiterfürsorge auf sechs Wochen in Fortfall gekommen, so daß jeder Kurzarbeiter, der die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt hat, zunächst Unterstützung bis zum 27. November dieses Jahres erhält. Neu in der Verordnung ist, daß nach Unterbrechung der Kurzarbeit von drei Kalenderwochen oder weniger die Unterstützung weiter gewährt wird. Beträgt die Unterbrechung jedoch vier Kalenderwochen oder mehr, so kann die Kurzarbeiterunterstützung erst wieder gewährt werden, wenn die vorgeschriebenen Voraussetzungen erneut erfüllt sind, wobei die Wartezeit ganz oder teilweise in der Unterbrechung liegen kann.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei noch bemerkt, daß die mitgeteilten Änderungen sich auf die allgemeine Kurzarbeiterfürsorge beziehen und mit der nach Artikel III des Einkommensteuergesetzes zu zahlenden Kurzarbeiterunterstützung nichts zu tun haben.

### Die Höchstätze in der Erwerbslosenfürsorge

Die Geltungsdauer der Höchstätze in der Erwerbslosenfürsorge ist durch eine Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 30. Juni 1926 nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat

des Reichsamts für Arbeitsvermittlung bis zum 27. November dieses Jahres verlängert worden, weil der Reichstag sich zu der sogenannten Zwischenlösung ohne Unterlagen über ihre Auswirkung nicht entschließen konnte. Durch ein Gesetz vom 25. Juni 1926 hat der Reichsarbeitsminister nun die Ernächtigung erhalten, durch die Arbeitsnachweisämter Erhebungen über die Wirkungen zu veranstalten, die sich aus einem Lohnklassensystem in der Erwerbslosenfürsorge ergeben würden. Die Erwerbslosen und ihre früheren Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Erhebung mitzuwirken und insbesondere die nötigen Auskünfte zu erteilen.

Ueber die zurzeit geltenden wöchentlichen Höchstätze der Erwerbslosenfürsorge unterrichtet — geordnet nach Wirtschaftsgebieten und Ortsklassen — die nachstehende Zusammenstellung:

In den ersten acht Unterstützungswochen:

	Ledige		Verheiratete		Ueberhaupt zulässiger Höchstbeitrag
	unter 21 Jahren	über 21 Jahre	ohne Kinder	mit 2 Kindern	
Wirtschaftsbezirk I (Osten)					
A	5,—	8,30	11,20	15,15	18,90
B	4,70	7,75	10,50	14,20	17,70
C	4,40	7,20	9,75	13,20	16,50
D/E	4,10	6,70	9,—	12,25	15,30
Wirtschaftsbezirk II (Mitte)					
A	5,90	9,75	13,05	17,70	21,60
B	5,55	9,15	12,25	16,70	20,40
C	5,20	8,55	11,50	15,70	19,20
D/E	4,80	7,95	10,70	14,65	18,—
Wirtschaftsbezirk III (Westen)					
A	6,30	10,50	14,05	19,10	24,—
B	5,90	9,80	13,15	17,95	22,50
C	5,50	9,15	12,25	16,80	21,—
D/E	5,05	8,50	11,35	15,70	19,50

Von der neunten Unterstützungswoche ab:

Wirtschaftsbezirk I (Osten)					
	unter 21 Jahren	über 21 Jahre	ohne Kinder	mit 2 Kindern	
A	5,50	9,15	12,—	16,—	18,90
B	5,10	8,55	11,25	14,95	17,70
C	4,75	7,95	10,45	13,95	16,50
D/E	4,10	6,70	9,—	12,25	15,30
Wirtschaftsbezirk II (Mitte)					
A	6,50	10,70	14,—	18,70	21,60
B	6,10	10,—	13,10	17,55	20,40
C	5,65	9,25	12,20	16,40	19,20
D/E	4,80	7,95	10,70	14,65	18,—
Wirtschaftsbezirk III (Westen)					
A	7,—	11,50	15,10	20,10	24,—
B	6,50	10,70	14,05	18,85	22,50
C	6,—	9,90	13,05	17,60	21,—
D/E	5,05	8,50	11,35	15,70	19,50

Ledige, die nicht dem Haushalt eines anderen angehören (selbstständige), erhalten von der ersten Unterstützungswoche an, ohne daß weitere Erhöhung eintritt:

Wirtschaftsbezirk I (Osten)		
	unter 21 Jahren	über 21 Jahre
A	6,—	9,15
B	5,60	8,55
C	5,20	7,95
D/E	4,10	6,70
Wirtschaftsbezirk II (Mitte)		
A	7,10	10,70
B	6,60	10,—
C	6,15	9,25
D/E	4,80	7,95
Wirtschaftsbezirk III (Westen)		
A	7,60	11,50
B	7,10	10,70
C	6,60	9,90
D/E	5,05	8,50

### Reichsindexziffer für Juni

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und sonstiger Bedarf) belief sich nach den Feststellungen des statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Juni auf 140,5 gegen 139,9 Proz. im Vormonat. Sie erhöhte sich sonach um 0,4 Prozent. Bei den Ernährungsausgaben konnten Preissteigerungen für Kartoffeln und Fleisch durch die in der ersten Monatshälfte noch nachgebenden Preise für Milch und Milch-erzeugnisse nur zum Teil ausgeglichen werden. Die Ausgaben für Wohnung erhöhten sich in einzelnen Teilen des Reiches weiter.

### Sonderfürsorge für die Ausgesteuerten

Die Vorlage zur Schaffung einer Sonderfürsorge für die Ausgesteuerten, über die am 21. Juli im Verwaltungsrat der Reichsarbeitsverwaltung verhandelt worden ist, will den Kommunen, in welchen 5 Prozent der Bevölkerung arbeitslos und 5 vom Tausend der unterstützten Erwerbslosen ausgesteuert sind, vom Reich 50 Prozent der Aufwendungen aus dem Wohlfahrtsetat für die Ausgesteuerten vergüten lassen. Die Gewerkschaften können sich für die Vorlage nicht erwärmen. Sie forderten deshalb an Stelle der Sonderfürsorge Verlängerung der Unterstützungsdauer der Erwerbslosen. Gegen diesen Vorschlag machte das Reichsarbeitsministerium geltend, daß der Reichstag jetzt nicht beisammen und infolgedessen die Erfüllung der Forderungen der Gewerkschaften mit Schwierigkeiten verbunden sei. Daraufhin stellten die Gewerkschaften den Antrag, daß die Reichsbeihilfe von 50 Prozent zu dem Wohlfahrtsetat der Gemeinden nicht unter den von der Vorlage gestellten Bedingungen, sondern generell allen Kommunen, die Ausgesteuerte haben, gegeben werde. Dieser Antrag wurde angenommen. Wenn also z. B. in einer Gemeinde für 100 Ausgesteuerte von der allgemeinen Wohlfahrtspflege pro Monat 6500 M ausgegeben werden, dann werden der Gemeinde 3250 M zurückerstattet.

Da die Zahl der Ausgesteuerten bis zum Winter wachsen wird, wächst auch der finanzielle Druck im Wohlfahrtsetat der Gemeinden, daran ändert die Beihilfe von 50 Prozent nicht viel. Es überrascht daher nicht, wenn die Gemeinden von einer Festlegung der Sätze für die Ausgesteuerten nichts wissen wollen. Bisher gab es für die Unterstützung aus der Wohlfahrtspflege nur allgemeine Richtsätze. Die Gemeinden wollen keine Bindung; ihr dahingehender Antrag wurde angenommen.

Die Sonderfürsorge über den Wohlfahrtsetat der Gemeinden ist nur ein Notbehelf. Sie bleibt entweder ungenügend oder führt zu Komplikationen in der Fürsorge. Der Weg der Verlängerung der Unterstützungsdauer ist eher ein Ausweg.

### Verbandsteil

Am 31. Juli ist der 31. Wochenbeitrag fällig

Statistikarten und Fragebogen

Wir machen noch einmal darauf aufmerksam, daß die Statistikarten und Fragebogen vollständig und richtig ausgefüllt bis zum 7. August beim Verbandsvorstand in Bremen sein müssen.

Da die Angaben dem Statistischen Reichsamt in Berlin bis zum 10. eines jeden Monats übermittelt werden müssen, sind Statistikarten und Fragebogen, die verspätet eingehen, völlig wertlos. Die Zahlstellenverwaltungen mögen das beachten und für eine rechtzeitige Einsendung Sorge tragen.

Die Namen derjenigen Zahlstellen, von denen die Statistikarte oder der Fragebogen zu spät oder überhaupt nicht eingeschickt wird, werden im „Tabak-Arbeiter“ bekanntgegeben.

Folgende Gelder sind eingegangen:

- 12. Juli. Meuselwitz 66,90.
  - 14. Nordhausen 1000,—.
  - 17. Trier 150,—. Lübeck 180,—. Braunsberg 77,—. Schorndorf 20,—. Heppenheim 22,26. Rastatt 40,—. Zwickau 42,—. Stargard 200,—. Wiesbaden 53,27. Braunschweig 100,—.
  - 18. Baden-Baden 250,—.
  - 19. Lachen 75,73. Glöckstadt 33,—. Altenburg 150,—. Hildorf 20,—. Süder-Aischen 49,—. Elverbissen 1,80. Oberhausen 15,60. Tangermünde 29,—. Oranienbaum 280,—. Spangenberg 5,60. Wennigkuffen 25,35. Schmieheim 15,—. Melken 100,—. Prenzlau 200,—. Dresden 300,—. Lampertheim 40,—. Philippsburg 4,60. Lübbecke 750,—.
  - 20. Hohenheim 350,—. Heidingsfeld 30,—. Bonn 17,92. Ruttstädt 44,—. Berlin 1000,—. Kiel 43,15. Stendal 6,—. Leisnig 200,—. Gengenbach 25,—. Heidenheim 217,76.
  - 21. Dresden 2000,—. Scharnbeck 200,—. Schömar 50,—. Rajchhausen 68,88. Rees 34,15. Selmarshausen 89,32. Unterheinriet 60,45. Hamburg 300,—.
  - 22. Bremen 400,—. Köln 400,—. Eisenach 150,—. Trebnitz 57,61. Frankenberg 300,—. Goldberg 80,—. Ronneburg 28,92. Eickhorst 10,—.
  - 23. Köln 700,—. Goldenstedt 83,23.
  - 27. Döhrenbach 10,—.
- Bremen, 27. Juli 1926. J. Krohn.

### Gesucht werden

Ein jüngerer, möglichst unverheirateter Sortierer nach Schlesien. Nachfragen bei Max Clement, Breslau, Kaiser-Wilhelm-Str. 53.

### Aufforderung

Die Bevollmächtigten, in deren Bereich sich das Mitglied Julius Fall aus Untergrombach (Baden) aufhält, werden ersucht, das Mitgliedsbuch desselben zwecks einer Kontrolle an den Vorstand einzusenden. (189,1. 26.)

# ROHTABAK

Preise verzollt per 1/2 kg

	M
Sumatra	
301 Deli Sandblatt mausgrau 3. Lg., Vollblatt	16.50
339 3. Lg. Vollblatt feinstes hellgraues Sandblatt	10.50
277 feinstes Deli V 3 reine Farben	5.50
279 2. Lg., Vollbl., riesig deckfähig, reifarbig	5.50
315 2. Lg., Stück, sehr hell und deckfähig	5.50
318 3. Lg., Vollblatt, prima Brand und Qualität	3.50
312 XVI } Diese Decken sind außerordentlich	3.40
313 XV2 } preiswert und sehr zu empfehlen	3.—
314 XV3 } gutbrennend und schmeckend und blattig	2.30
223 2. Lg., Vollbl., prima vorzügl. Verkehrtröller	2.55
261 1. Lg., Stück, hell, prima Sortiertabak	2.75
225 Umblatt mit viel Decke, 3. Lg., Vollblatt	1.80
298 4. Lg., Umblatt feinstes Gewächs	1.70
Vorstenlanden	
477 Sandblatt-Decke, 1. Lg., sehr zart und deckfähig la Qual.	3.40
406 2. Lg., prima Qualitäts-Umblatt	1.55
514 Aufarbeiter	1.35
526 2. Lg., Umblatt und Decke	1.85
519 Einlage und Umblatt, 4. Lg., sehr blattig	1.30
523 wundervolle P Sortierung, federleicht	1.35
Java	
499 Umblatt, 2. Lg., feinstes Bezoeki-Gewächs	1.70
500 Umblatt, 3. Lg., feinstes Bezoeki-Gewächs	1.60
525 3. Lg., prima Bezoeki-Umblatt	1.70
520 sehr blattige Bezoeki-Einlage	1.25
434 sehr feinstes Kedoe-Gewächs zum Schneiden	1.20
509 kerngesunde Einlage	1.10
524 gute Einlage zum Mischen	1.05
Brazil	
144 feinste Mattas gestreckte Blätter mit Aufleger	1.65
130 lose Blätter prima Qualität zum Schneiden	1.35
Seedleaf	
60 knochentrocken, blattig, kerngesund	1.10
Losgut	
sehr blattige vorzügliche Mischung	1.10
Versand unter Nachnahme gegen Berechnung der Portospesen.	
Verpackung frei. Ab 50 Pfund franko Lieferung nach jeder Bahnstation. Lieferung nur an angemeldete Verarbeiter, Betriebsnummer aufgeben.	

**Knoll & Co., Bremen**

Postscheck Hannover Nr. 49 548.

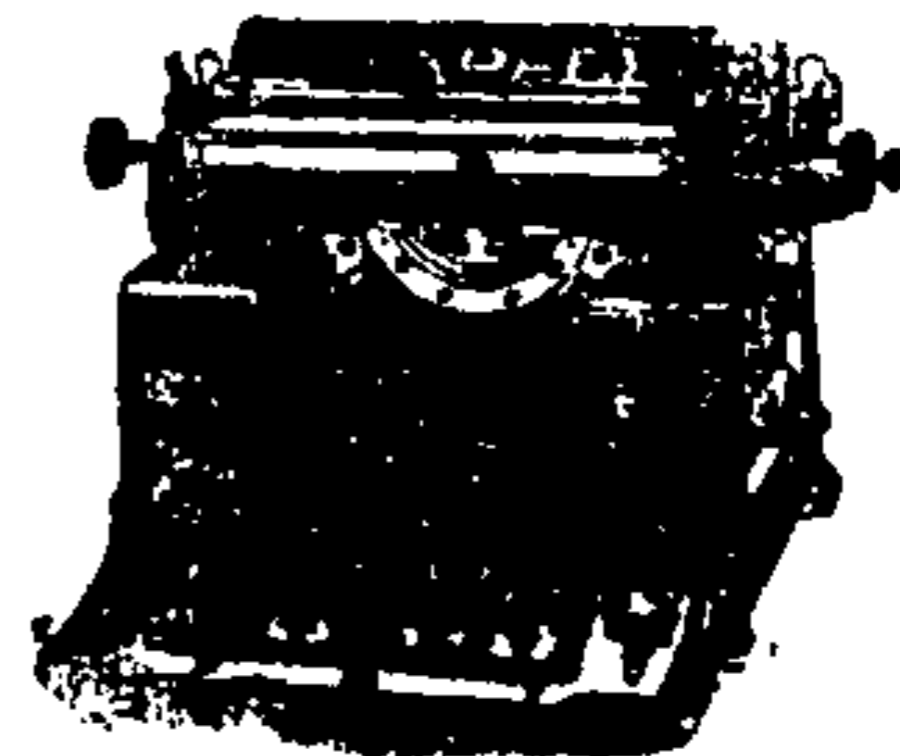
## Pietzsch & Berndt

Rohtabakhandlung :: Dresden-A., Ostra-Allee 25

Empfehlen sämtliche Gattungen Rohtabake zur Zigarrenfabrikation  
Fordern Sie Preisliste ein!

## Brauchen Sie eine Schreibmaschine?

Lassen Sie sich die



vorführen, Sie entscheiden sich sicher für diese!

Besondere Vorzüge

- / Offene Bauart / Leichtester Anschlag / Geräuschloser Wagenrücklauf /
- / Zwangweise Großbuchstabenperre /
- / Überall Vertretungen, daher Vorführung jederzeit möglich /

**Maschinenfabrik Kappel A.-G.**

Chemnitz-Kappel / Begr. 1860

## Billige, böhmische Bettfedern



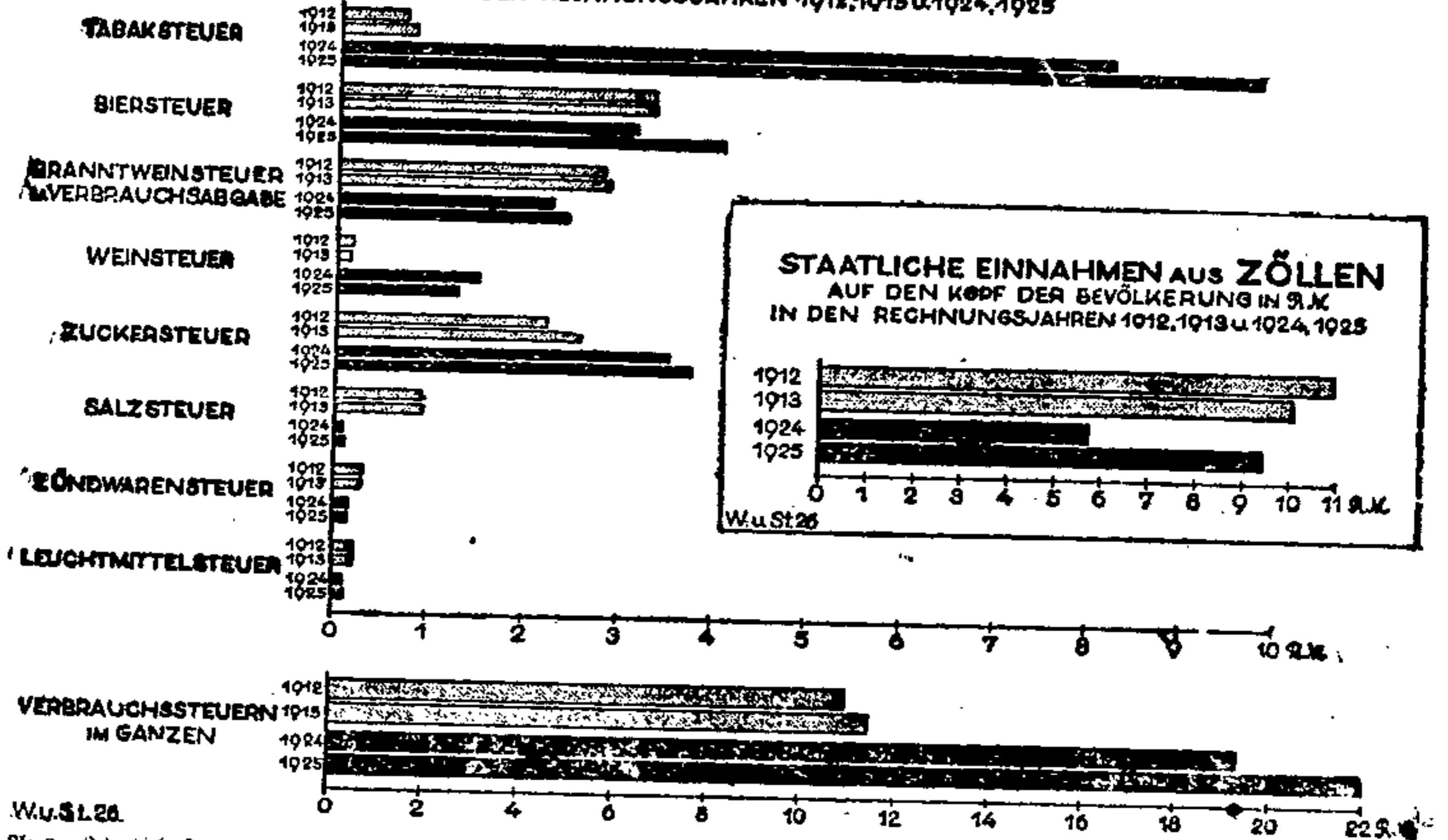
1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3.—, halbweiße G.-M. 4.—, weiße G.-M. 5.—, bessere G.-M. 6.—, 7.—, daunenweiche G.-M. 8.—, 10.—, beste Sorte G.-M. 12.—, 14.—, weiße ungeschlossene Rupffedern G.-M. 7.50, 8.50, beste Sorte G.-M. 10.—. Versand franko, zeitlich gegen Nachnahme. Meistertitel. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lohes 245 b. Pilsen-Böhmen.

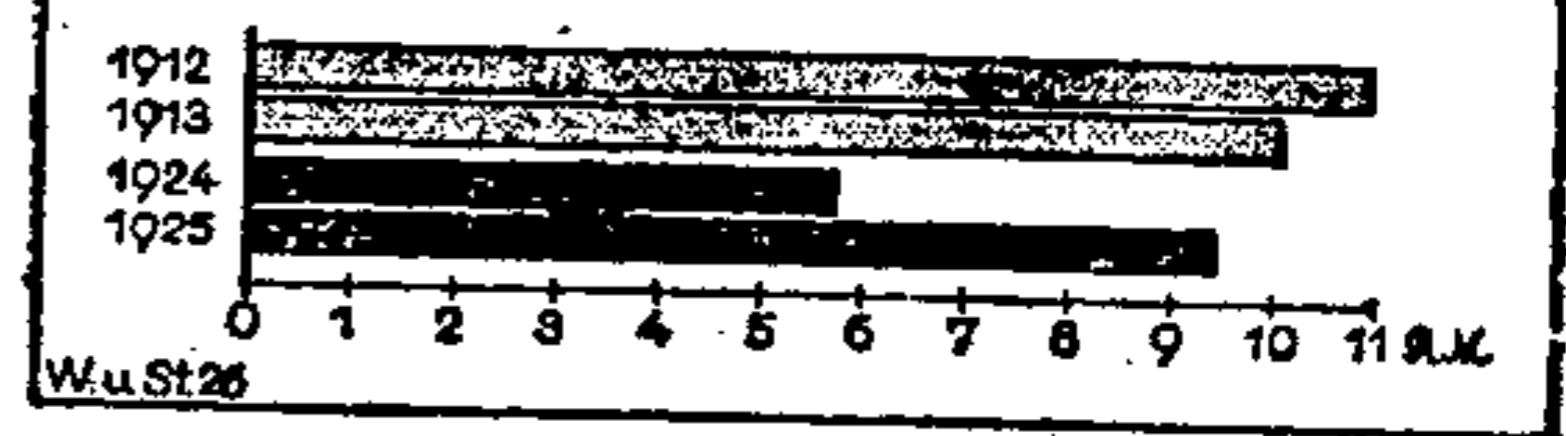
## Die Belastung des Tabaks in der Vor- und Nachkriegszeit

Die gewerkschaftlichen Erfolgsmöglichkeiten der Tabakarbeiter sind bis zu einer gewissen Grenze immer von dem jeweiligen Stand der Zölle und Steuern auf Tabak und Tabakfabrikate abhängig. Schon allein aus diesem Grunde sollten alle Verbandsmitglieder der Zoll- und Steuergesetzgebung und ihrer Einwirkung auf die Gestaltung der Dinge in der Tabakindustrie bauernd die größte Aufmerksamkeit schenken. In dem neuesten Heft der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ finden wir nun einen Aufsatz über die staatl. Einnahmen aus Verbrauchssteuern und Zöllen im Deutschen Reich in den Rechnungsjahren 1912, 1913, 1924 und 1925, den wir den Leserinnen und Lesern dieses Blattes auszugswiese zur Kenntnis bringen wollen, weil er eine Fülle von Material über die Belastung des Tabaks und der Tabakfabrikate durch Zölle und Steuern enthält. Durch einige Schaubilder wird das ganze Material noch übersichtlicher gestaltet.

STAATLICHE EINNAHMEN AUS VERBRAUCHSSTEUERN  
AUF DEN KOPF DER BEVÖLKERUNG IN R.M.  
IN DEN RECHNUNGSJAHREN 1912, 1913 u. 1924, 1925



STAATLICHE EINNAHMEN AUS ZÖLLEN  
AUF DEN KOPF DER BEVÖLKERUNG IN R.M.  
IN DEN RECHNUNGSJAHREN 1912, 1913 u. 1924, 1925



Wu.St. 26

Aus „Wirtschaft und Statistik“, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt (Verlag Reimar Hobbing, Berlin 61).

Zunächst einige Angaben über die Einnahmen aus Verbrauchssteuern und Zöllen im allgemeinen. Vereinnahmt wurden in Millionen Mark\* in den

Rechnungsjahren	1912	1913	1924	1925
Verbrauchssteuern	728 190	770 948	1 201 054	1 378 638
Zölle	727 991	679 322	356 568	590 463
Insgesamt	1 456 181	1 450 270	1 557 622	1 969 101

Auf den Kopf der Bevölkerung ergibt das in den

Rechnungsjahren	1912	1913	1924	1925
Verbrauchssteuern	10,93 M	11,44 M	19,31 Rm.	22,02 Rm.
Zölle	10,93 M	10,08 M	5,73 Rm.	9,43 Rm.
Insgesamt	21,86 M	21,52 M	25,04 Rm.	31,45 Rm.

Bei einer Spezialisierung der vorstehenden Angaben erkennt man, daß an der Einnahmesteigerung, die gegenüber der Vorkriegszeit zu verzeichnen ist, die Tabakbesteuerung den größten Anteil hat. In Millionen Mark\* betragen die Einnahmen in den

Rechnungsjahren	1912	1913	1924	1925
Tabakfabrikatsteuer	35 528	42 699	513 710	615 546
Steuer auf inl. Rohtab.	10 754	11 415	—	—
Rohtabakgewichtszoll	67 935	69 259	29 381	37 419
Rohtabakwertzoll	48 211	47 660	—	—
Tabakfabrikatzoll	14 062	15 113	1 243	1 443
Insgesamt	176 490	186 146	544 334	654 408

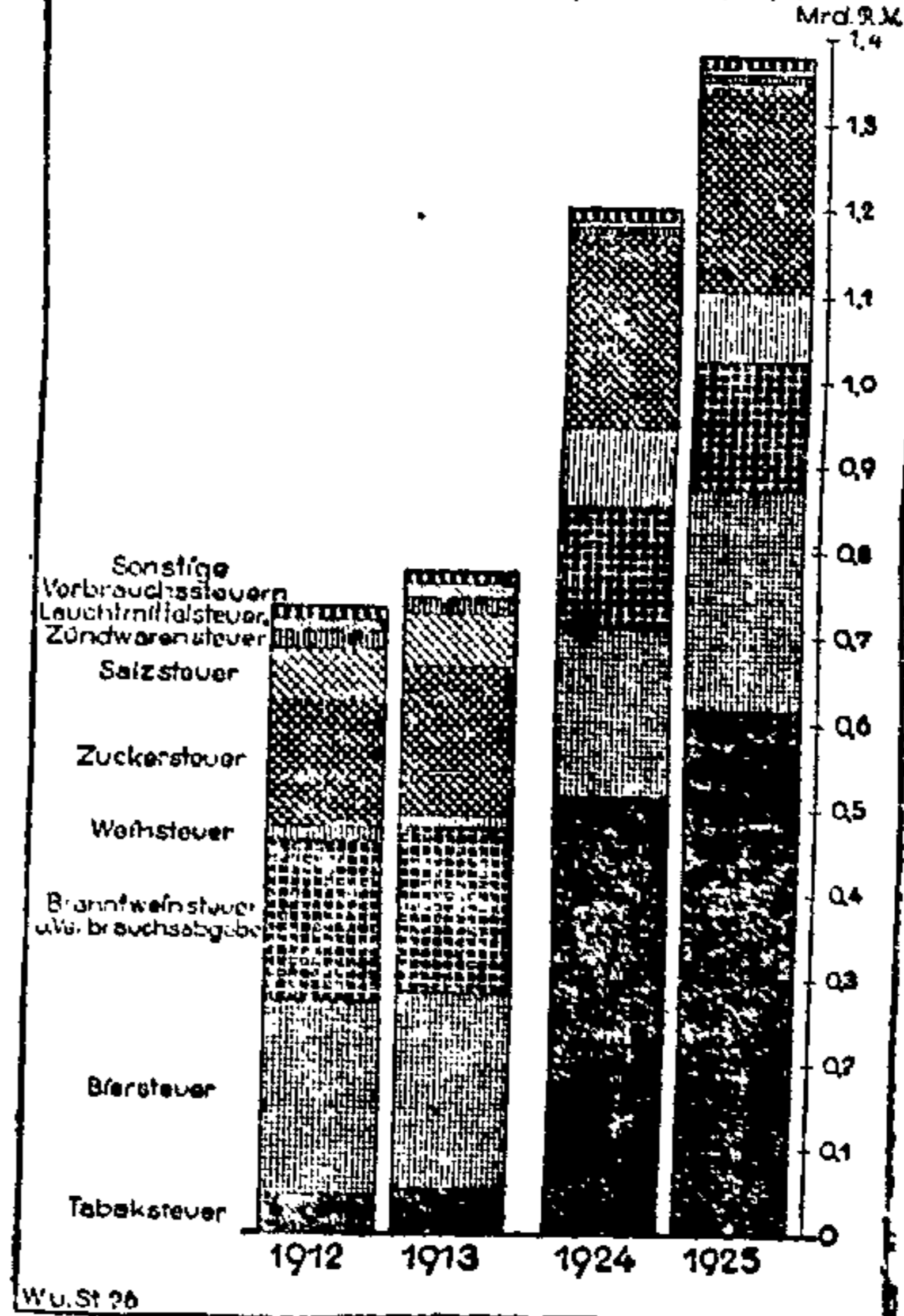
Um eine bessere Beurteilung der vorstehenden Uebersicht zu ermöglichen, wollen wir darauf hinweisen, daß in der Vorkriegszeit die Tabakfabrikatsteuer (Banderolensteuer) nur für Zigaretten, Zigarettentabak und Zigarettenpapier galt, während sie in der Nachkriegszeit auf alle Tabakerzeugnisse ausgedehnt wurde und dafür die Gewichtszoll- bzw. Flächensteuer für inländischen Rohtabak und der Wertzollzuschlag fallen gelassen worden sind. Außerdem sei bemerkt, daß in dem für das Rechnungsjahr 1925 angegebenen Tabakfabrikatsteuerertrag 20 949 300 Rm. Materialsteuer, Ausgleichs- und Nachsteuer für Zigarettentabak mit enthalten sind. Auf den Kopf der Bevölkerung umgerechnet ergeben die Gesamteinnahmen aus Tabakzöllen und Tabaksteuern im

Rechnungsjahr	1912	1913	1924	1925
	2,64 M	2,75 M	8,75 Rm.	10,45 Rm.

\* 1924 und 1925 Rm.

Welche Bedeutung der Tabak als Finanzobjekt hat, kann man ohne weiteres daraus ersehen, daß die aus ihm geschöpften Mittel jetzt 9,5 v. H. sämtlicher Reichseinnahmen betragen und nur von den Erträgen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer überschritten werden.

STAATLICHE EINNAHMEN AUS VERBRAUCHSSTEUERN  
IN DEN RECHNUNGSJAHREN 1912, 1913 u. 1924, 1925

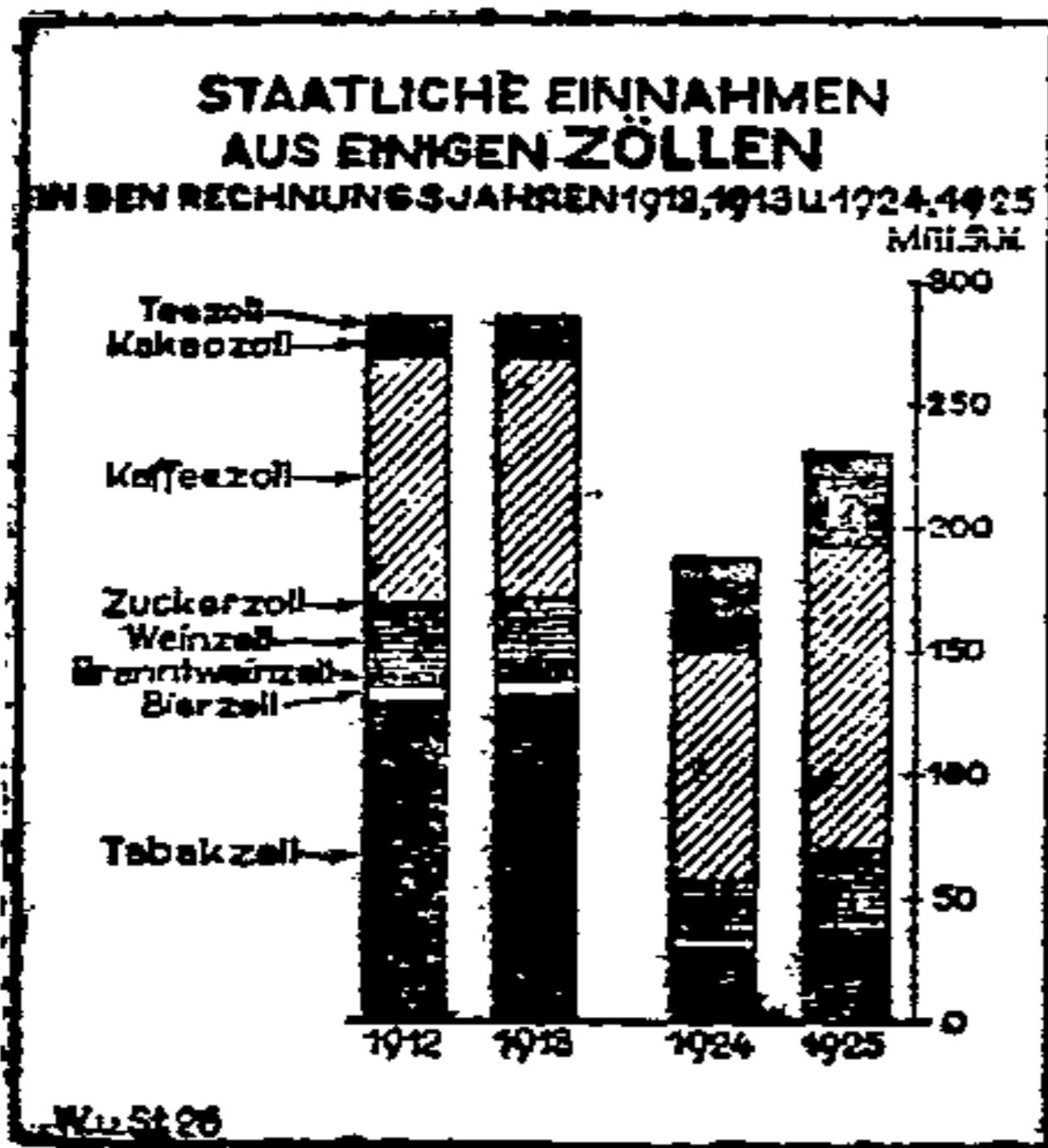


Aus „Wirtschaft und Statistik“, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt (Verlag Reimar Hobbing, Berlin 61).

Der Rohtabakverbrauch je Kopf der Bevölkerung, der in der Vorkriegszeit jährlich 1,54 Kilogramm betrug, ist im Rechnungsjahr 1924 auf 1,63 Kilogramm gestiegen. Auch die Roh-

Tabakeinfuhr war in den Rechnungsjahren 1924 und 1925 mit 1,58 und 1,59 Kilogramm je Kopf der Bevölkerung größer als 1912 und 1913 mit 1,21 Kilogramm. Vom Rohabakgesamtverbrauch entfielen auf Zigaretten 1912/13 rund 15,5 v. H., 1924 31 v. H. und 1925 33 v. H.

Die versteuerten Mengen ergeben, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung, 1913 rund 190 Stück Zigaretten, 1924 rund 415 Stück und 1925 unter Einwirkung der Vorversorgung wegen der Steuererhöhung 435 Stück. Dagegen entfielen auf den Kopf der Bevölkerung in den Rechnungsjahren 1913 etwa 125 Zigarren, 1924 88 Stück und 1925 92 Stück. An den Aufkommen der Banderolensteuer waren in den Jahren 1924 und 1925 beteiligt: die Zigarette mit 65 v. H., die Zigarre mit 26 v. H., Rauchtobak mit 8 v. H. und Rau- und Schnupftobak mit 1 v. H. Eingeführt wurden 1913 insgesamt 4078 Doppelzentner Zigarren und 1255 Doppelzentner Zigaretten, 1924 347 Doppelzentner Zigarren und 1255 Doppelzentner Zigaretten und 1925 196 Doppelzentner Zigarren und 34 Doppelzentner Zigaretten.



Aus „Wirtschaft und Statistik“, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt (Verlag Reimar Hobbing, Berlin 61).

Es ist ein reichhaltiges Material, welches in den vorliegenden Angaben und den beigelegten Schaubildern über den Tabak als Zoll- und Steuerobjekt in Deutschland den Leserninnen und Lesern dieses Blattes zur Kenntnis gebracht wird. Möge es überall die nötige Beachtung finden und aufbewahrt werden, damit es zur Stelle ist, wenn es gilt, für eine Ermäßigung oder gegen eine Erhöhung der bestehenden Zoll- und Steuerfüße auf Tabak und Tabakfabrikate zu kämpfen. Wir haben nur die nackten Zahlen mitgeteilt und es unterlassen, sie für oder gegen eine bestimmte Ansicht auszuwerten. Was von unserem Standpunkt aus zu den Zöllen und Steuern auf Tabak und Tabakfabrikate gesagt werden muß, ist wiederholt unmißverständlich im „Tabak-Arbeiter“ zum Ausdruck gebracht worden.

## Kaufvertrag oder Leihvertrag?

Der individuelle Arbeitsvertrag ist in seiner Bedeutung zwischen Arbeitern und Unternehmern oft heiß umstritten worden. Nach kapitalistischer Auffassung ist der Arbeitsvertrag auch heute noch ein Kaufvertrag, denn durch diesen Vertrag kauft der Unternehmer dem Arbeiter seine Arbeitskraft ab, verwendet sie in seinen Produktionslagern, und umgekehrt verkauft der Arbeiter dem Unternehmer seine Arbeitskraft, weil er sie ohne Produktionsmittel und dem nötigen Kapital nicht verwenden kann. In einem Kaufvertrag geht bekanntlich das Eigentums- und Verfügungsrecht an der gekauften Ware in den Besitz des Käufers über, der Vorbesitzer verzichtet auf diese Rechte zugunsten des neuen Besitzers. Wenn nun der Arbeitsvertrag tatsächlich ein Kaufvertrag ist, so gibt der Arbeiter sein Recht, seine Arbeitskraft, vollständig für immer aus der Hand und überträgt es auf den Unternehmer, der daher über die Arbeitskraft frei verfügen und nach Belieben schalten und walten darf. Das ist heute noch die Ansicht der Unternehmer und der Vertreter des Kapitals. Der Besitz im kapitalistischen Zeitalter ist heilig und wenn der Kapitalist sich Maschinen, Rohstoffe usw. kaufen kann, dann muß ihm logischerweise auch die Arbeitskraft gehören, die er sich genau so wie jede andere Ware gekauft hat. Kann er mit den anderen Waren nach Gutdünken verfahren, dann muß es seiner Logik nach sich mit der Ware Arbeitskraft genau so verhalten. Der Unternehmer, der Kapitalist ist in seinem Unternehmen souverän, er ist Herr im Hause, niemand, am allerwenigsten die

Arbeiter, haben ihm etwas hineinzureden. Dieser schroffe Unternehmerstandpunkt ist auch heute noch nicht ganz verschwunden und überall dort, wo sich die Möglichkeit bietet, wird er hervorgekehrt.

Im Laufe der Zeit hat sich freilich die Auffassung über die Produktionsanlagen geändert und auch die bürgerliche Volkswirtschaft erkannte, daß Produktionsstätten mehr sind als bloße Profitanstalten für den jeweiligen Besitzer. Mit dieser geänderten Auffassung tauchten dann auch die Zweifel auf, ob denn der Arbeitsvertrag nicht auch etwas anderes sei, als ein bloßer Kaufvertrag. Sind die Produktionsstätten mehr als Profitanstalten, haben sie wirtschaftliche Funktionen zu erfüllen, an denen ein größerer Kreis von Menschen interessiert ist, dann kann doch auch die menschliche Arbeitskraft unmöglich eine Ware sein, die verkauft oder gekauft werden kann. Allmählich rang sich dann die Ansicht durch, daß die menschliche Arbeitskraft allerdings vom Kapitalismus zu einer Ware erniedrigt worden sei, daß sie aber nicht als eine Ware angesehen werden könne. Bei näherem Studium dieser Frage zeigte sich, daß zwischen der Arbeitskraft und der eigentlichen Ware wesentliche Unterschiede bestehen. Eine Ware kann jederzeit von ihrem Besitzer getrennt werden, die Arbeitskraft hingegen ist mit dem einzelnen Menschen untrennbar verbunden.

Wird eine Ware verkauft, dann geht sie aus dem Eigentum des Verkäufers in den Besitz des Käufers über. So vollzieht sich jeder Kauf, ganz gleich, ob nun ein Brot, ein Anzug oder ein Haus gekauft wird. Beim Verkaufe der Arbeitskraft ist dieser Vorgang unmöglich, denn der Arbeiter kann seine Arbeitskraft nicht aus seinem Körper herausnehmen und sie dem Unternehmer übergeben und dann vielleicht spazieren gehen. Wohl glaubten die Unternehmer früher, daß sie die Arbeiter ganz besitzen, daß sie deren Ueberzeugung, deren Gesinnung, Ehre und Menschenwürde mit Abschluß des Arbeitsvertrages mit gekauft haben. Doch ist es dem bisherigen Kampfe der Arbeiterschaft gelungen, sich das Recht auf Koalitionsfreiheit zu sichern und damit sich ideologisch von den Unternehmern freizumachen. Damit hat der Zustand der geistigen Unfreiheit der Arbeiter aufgehört, der Arbeiter von heute verkauft mit dem Arbeitsvertrag nicht sich selbst dem Kapitalisten, sondern nur seine Arbeitskraft. Damit ist wohl schon gesagt, daß die Arbeitskraft eines modernen, freien Arbeiters keine Ware im Sinne der Kapitalisten ist.

Aber noch etwas anderes ist zu berücksichtigen. Bei dem Kauf jeder Ware wird das Quantum angegeben, welches gekauft wird. Man kauft beispielsweise 5 Brote, 2 Anzüge, ein Haus. Beim Kauf der Arbeitskraft kann aber ein Quantum nicht angegeben werden, da die Arbeitskraft als eine lebende, unsichtbare körperliche oder geistige Fähigkeit nicht gemessen werden kann. Auch der Unternehmer weiß, daß er nicht 4 oder 6 kg Arbeitskraft kaufen kann, aber er wird sich vornehmen, den neu eingestellten Arbeiter möglichst auszunutzen. Nun ist aber die Zeit, während welcher der Arbeiter dem Unternehmer dient, begrenzt, und wenn diese normale Zeit doch überschritten wird, wird jeder klassenbewußte Arbeiter auch eine entsprechende Mehrrentschädigung, also eine Bezahlung dafür verlangen. Auch daraus ergibt sich, daß die menschliche Arbeitskraft keine Ware ist. Wenn sie auch der Kapitalismus zur Ware degradierte, so ist sie doch keine Ware geworden, und die Arbeiter haben alle Ursache, darüber zu wachen, daß ihr der Charakter einer Ware niemals mehr zukommt.

Damit dürfte zur Genügeargetan sein, daß der Arbeitsvertrag kein Kaufvertrag, sondern höchstens ein Mietvertrag ist. Das wird heute von allen Kennern des Arbeitsrechtes zugestanden, und wenn schon Differenzierungen in dieser Hinsicht bestehen, so darin, daß einzelne Juristen den Arbeitsvertrag als einen Leihvertrag ansehen. Ob der Arbeitsvertrag nun ein Mietvertrag oder ein Leihvertrag ist, spielt eine ganz nebensächliche Rolle. Wichtig ist aber, daß er nicht mehr als Kaufvertrag gewertet wird, und diese rechtliche Unterscheidung hat doch weittragende Bedeutung.

Der Arbeitsvertrag von heute ist im Gegensatz zum Sklavenkaufvertrag von früher wohl zu unterscheiden. Der Kapitalist als Sklavenhalter kaufte sich Sklaven, konnte mit ihnen machen, was er wollte. Der Sklave war seinem Eigentümer, richtiger seinem Besitzer und Herrn auf Gnade und Ungnade ausgeliefert, er hatte keinen eigenen Willen mehr. Der Sklave konnte von sich aus den Vertrag nicht lösen. Anders der Arbeiter von heute. Er hat das Recht, wenn ihm die Arbeit nicht mehr entspricht, das Arbeitsverhältnis aufzulösen, was eben der Auflösung des Arbeitsvertrages entspricht. Sind die Arbeitsverhältnisse unerträglich, die Löhne nicht ausreichend, dann können auch mehrere Arbeiter solidarisch die Arbeit nieder-

legen und dadurch versuchen, den Unternehmer zu veranlassen, Arbeitsverhältnisse oder Löhne zu verbessern. Wurde früher die kollektive Arbeitsniederlegung als ein Unrecht angesehen und die Arbeiter zwangsläufig zur Weiterarbeit gezwungen, so ist das heute ein überwundener Standpunkt. So sind denn auch Koalitions- und Streikrecht Zeugen dafür, daß der Arbeitsvertrag kein Kaufvertrag ist.

Der Arbeitsvertrag ist ein Leihvertrag und durch den Abschluß desselben überträgt der Arbeiter dem Unternehmer das Benutzungsrecht an seiner Arbeitskraft. Der Unternehmer darf aber diese Arbeitskraft nicht mißbrauchen. Weil es so ist, deshalb hat auch die Gesetzgebung sich um den Schutz der Arbeitskraft kümmern müssen und kein Unternehmer darf Arbeitskraft vernichten, wie er beispielsweise andere Waren aus spekulativen Motiven heraus vernichten kann. Damit ist schon gesagt, daß auch die Öffentlichkeit am Arbeitsvertrag ein eminentes Interesse hat, denn die Ware Arbeitskraft hat nicht nur für die Kapitalisten, sondern für die ganze Menschheit großen Wert. Ohne der menschlichen Arbeitskraft ist die Herstellung von Gebrauchsgütern undenkbar, und je ökonomischer mit ihr umgegangen wird, desto mehr Arbeitskräfte werden zur Erzeugung des Bedarfs zur Verfügung stehen.

Von dieser Seite betrachtet, verliert der Arbeitsvertrag vollends die Form des Kaufvertrages, er wird zu einem gesellschaftsrechtlichen Verträge, an dessen Gestaltung die Allgemeinheit interessiert ist. Da wir aber heute noch nicht so weit sind, andererseits die Produktion auch noch egoistischen Interessen dient, müssen sich die Arbeiter jene Voraussetzungen schaffen, die den Arbeitsvertrag als Leihvertrag immer mehr verbessern helfen. Diese Voraussetzungen erfüllen die freien Gewerkschaften, mit ihrer Hilfe und gestützt auf sie, können die Arbeiter nicht nur ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse günstiger gestalten, sondern darüber hinaus wird und muß es möglich sein, der Demokratisierung der Betriebe die Wege zu ebnen. Der moderne Arbeiter ist kein Sklave, sondern eine Individualität, und der Arbeitsvertrag muß durch den organisierten Kampf der Gewerkschaften so gestaltet werden, daß die Arbeiter in den Betrieben zunächst zu mitbestimmenden Faktoren werden.

## Aus den Gauen und Zahlstellen

### Bezirkskonferenz für Nordost

Am 11. Juli fand in Elbing eine Bezirkskonferenz für den Unterbezirk Nordost mit folgender Tagesordnung statt: 1. Wer hat den Kampf für eine gerechte Unterstützung der Tabakarbeiter bzw. Tabakarbeiterinnen bei eintretender Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit geführt? 2. Aussprache. 3. Verschiedenes. Die Zahlstellen Ost- und Westpreußens sowie des Freistaates Danzig waren vertreten durch 15 Delegierte. — Kollege Baumhardt, Elbing, eröffnete die Konferenz und wies darauf hin, daß es die erste Konferenz für den Bezirk sei. Sie sei außer der Gaukonferenz notwendig geworden durch die fortschreitende Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder einerseits und andererseits, um zum Auf- und Ausbau der Organisation Stellung zu nehmen. Auf Vorschlag des Kollegen Thiel, Königsberg, wurden sodann zur Leitung der Konferenz gewählt der Kollege Baumhardt als 1. Vorsitzender, Kollegin Hamstengel als 2. Vorsitzende und die Kollegin Thibor als Schriftführerin, sämtlich aus Elbing.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung ergriff hierauf Gauleiter Kollege Fischer (Berlin) das Wort und führte aus, daß es wohl keine Industrie gäbe, die durch heftigere Belastungen im Verlauf der Entwicklung so erschüttert sei wie die Tabakindustrie. Ein schlagender Beweis hierfür sei der große Rückgang der Zahl der in dieser Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, wobei speziell auch die Zigarrenindustrie hart mitgenommen worden sei. Die Hauptlasttragenden seien hier wie immer die Tabakarbeiter(innen) gewesen, indem bei den steuerlichen Belastungen stets Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit die Folge waren. Der Deutsche Tabakarbeiterverband bzw. speziell dessen Vertreter im Hauptvorstand wie in den Parlamenten hätten es daher stets als ihre Pflicht erachtet, der weiteren und ungerechten Verschärfung des Tabaks und der Tabakfabrikate entgegenzuwirken. Wenn das Unheil nicht abzuwenden war, so sei der Deutsche Tabakarbeiterverband jederzeit energisch für eine ausreichende Unterstützung der Opfer der steuerlichen Überbelastung eingetreten. Redner erinnert hierbei daran, daß es 1919 durch das Wirken des Deutschen Tabakarbeiterverbandes bzw. durch dessen Vertreter gelungen sei, den § 91 des TStG. zu schaffen, wonach die Tabakarbeiter 75 Prozent des entgangenen Verdienstes an Unterstützung erhielten. Genau so sei es im vorigen Jahre gewesen, als die Regierung mit dem Gedanken umging, den Tabakzoll von 90 M auf 130 M zu erhöhen. Der Deutsche Tabakarbeiterverband und dessen Vertreter hätten sofort den schärfsten Kampf dagegen aufgenommen, und wenn es dann trotzdem zur Abgabenerhöhung vom 10. 8. 25 gekommen sei, die wohl nicht die geplante, aber immerhin noch sehr wesentliche Mehrbelastung der Tabakindustrie mit sich brachte, so sei dies vor allem seinen Parteien und Gewerkschaftsrichtungen zuzuschreiben, die angeblich auch die Interessen

der Tabakarbeiter vertreten. Das gleiche gelte für die Unterstützungsfragen. Der Deutsche Tabakarbeiterverband bzw. dessen Vertreter vor allem im Parlament seien dafür eingetreten, den § 91 wieder aufleben zu lassen. Auch hier seien diesen Bestrebungen jene schon erwähnten Parteien hindernd in den Weg getreten und hätten somit der deutschen Tabakarbeiterchaft ungeheuren Schaden zufügen helfen. Es sei hierdurch zu jenem Artikel III des Tabaksteuergesetzes gekommen, zu welchem dann endlich am 16. 12. 25 jene berühmten gewerkschaftlichen Ausführungs-vorschriften erschienen seien. Die Durchführung und Auslegung derselben sei aber verärgert gewesen, daß ein großer Teil Tabakarbeiter, wiewohl er Anspruch darauf hatte, überhaupt keine Unterstützung erhielt. Der Deutsche Tabakarbeiterverband sei deshalb wiederholt beschwerde führend bei der Reichsregierung vorgegangen, worauf die Behörden trotz noch Schwierigkeiten gemacht hätte, sei durch weitere Verhandlungen eine Klärung herbeigeführt worden. Die diesbezüglichen Bestimmungen seien in einem Rundschreiben des Reichsfinanzministers (I C 12 692) vom 26. Juni 1926 zusammengefaßt und im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 28 veröffentlicht. Ausgabe aller Verbandsmitglieder sei es nun, überall dort, wo noch Beschwerden bestehen, dieselben auf Grund des erwähnten Rundschreibens zu beseitigen. Notwendig sei es aber auch, sich mit der Zukunft zu beschäftigen, und da sei darauf hinzuweisen, daß Kurzarbeiterunterstützung nach Artikel 4 der Ausführungs-vorschriften aber den 30. September 1926 hinaus nicht mehr gezahlt werden soll und daß die Gefahr nicht von der Hand zu weisen sei, daß auch die Unterstützung an arbeitslose Tabakarbeiter nach den Bestimmungen der Ausführungs-vorschriften in Frage gestellt sei. Dieser Umstand erfordere die größte Aufmerksamkeit und es gelte, diesen Gefahren vorzubeugen.

Des Weiteren ging der Redner noch im besonderen auf die wirtschaftliche Lage der Tabakarbeiter ein und machte darauf aufmerksam, daß trotz der schon jetzt bestehenden schlechten Lage noch mit einer weiteren Verschärfung zu rechnen sei, indem einmal vom 1. Juli an die volle Friedensrate gezahlt werden müsse und daß durch die bedauerliche Einstellung der bürgerlichen Parteien im Parlament in der Zollfrage ab 1. August 1926 eine weitere Vertiefung der Lebenshaltung eintreten werde. Er sehe darin Anzeichen, daß die Gewerkschaften erneut vor schweren Kämpfen stehen und es sei deshalb auch an den Tabakarbeitern, dafür zu sorgen, daß der Deutsche Tabakarbeiterverband zur gegebenen Zeit schlagfertig und kräftig genug bestehe, um die Schwierigkeiten überwinden zu können. Kollege Fischer schloß seine beläufig angenommenen Ausführungen mit der Aufforderung, in allen Zahlstellen unter den Tabakarbeitern im Sinne des Referats Klärung zu schaffen und dem Deutschen Tabakarbeiterverband auch in Nordost immer neue Mitglieder zuzuführen.

Nach diesem Referat folgte eine rege Aussprache ein. Die Delegierten brachten zum Ausdruck, daß es teilweise große Mühe gekostet habe, die Behörden zur richtigen Durchführung des Artikels III zu veranlassen und daß auch zurzeit noch Widerstände speziell bei den unteren Behörden in dieser Sache anzutreffen seien. Es wurde deshalb allgemein begrüßt, daß es durch das Vorgehen der Vertreter des Deutschen Tabakarbeiterverbandes zu dem Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 26. Juni 1926 gekommen ist und daß nunmehr noch schwebende Streitigkeiten mit den Behörden endlich zugunsten der Tabakarbeiter erledigt werden können. Einmütig wurde aber auch anerkannt, daß überall dort, wo das Organisationsverhältnis im Deutschen Tabakarbeiterverband ein einigermaßen gutes ist, die Durchführung des Artikels III am besten vor sich gegangen ist. Seit der zukünftigen Geltung bzw. der Geltungsdauer des Artikels III zum TStG. wurde von den Delegierten folgende Resolution eingeleitet und einstimmig angenommen:

Die am 11. Juli 1926 in Elbing tagende Bezirkskonferenz des Deutschen Tabakarbeiterverbandes für den Tarifbezirk Nordost nahm u. a. auch Stellung zu Artikel III zum TStG. vom 10. 8. 1925. Die Delegierten bzw. Vertreter der Tabakarbeiter aus Ost- und Westpreußen brachten hierbei zum Ausdruck, daß bei den Tabakarbeitern große Beunruhigung darüber herrscht, daß nach dem Wortlaut des Artikels 10 der Ausführungs-vorschriften zur Sonderunterstützung an verdienstgeschädigte Tabakarbeiter, die kurzarbeitenden Tabakarbeiter über den 30. September 1926 hinaus keine Kurzarbeiterunterstützung gemäß Artikel 4 der Ausführungs-vorschriften mehr erhalten sollen. Des Weiteren besteht Beunruhigung darüber, daß nach Artikel 8 der Ausführungs-vorschriften die Kostenersatzung durch das Reich nicht über den 1. Oktober 1926 hinaus erfolgen soll. Es wird hierin die Gefahr erblickt, daß die zuständigen Behörden infolgedessen alles tun werden, um den erwerbslosen Tabakarbeitern, bei welchen die Unterstützungsdauer nach Artikel III zum TStG. vom 10. 8. 25 52 Wochen betragen soll, die Unterstützung frühzeitig zu entziehen. Die Bezirkskonferenz schließt sich diesen Befürchtungen voll und ganz an, weil mit Bestimmtheit damit zu rechnen ist, daß Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in der Tabakindustrie auch über den 1. Oktober 1926 hinaus vorherrschen wird. Die Bezirkskonferenz richtet daher an den Hauptvorstand das dringende Ersuchen, bei der Reichsregierung bzw. bei allen in Frage kommenden Stellen sobald wie möglich dahin zu wirken, daß Artikel III zum TStG. und die Ausführungs-vorschriften bzw. die diesbezüglichen Bestimmungen mindestens bis zum 1. April 1927 verlängert werden.

Nachdem die Mitteilung des Kollegen Komppa (Danzig), daß es der Zahlstelle Danzig gelungen sei, ein Gesetz zu erwirken, wonach die dortigen Tabakarbeiter bei Arbeitslosigkeit usw. infolge des neuen TStG. 75 Prozent des entgangenen Verdienstes an Unterstützung erhalten, beifällig aufgenommen war, erhielt Kollege Fischer das Schlagwort und brachte seine Freude über die lebhafteste Aussprache

**Am Abend.** Die Notwendigkeit der Konferenz sei schon mit dem bisherigen Verlauf derselben erbracht. Er hoffe, daß die Delegierten die nötige Behre hieraus gezogen hätten und in den Zahlstellen ganz in diesem Sinne für die Organisation wirken würden. — Nach Erledigung einiger internen Angelegenheiten schloß Kollege Baumhardt die Konferenz und sprach den Wunsch aus, daß sich der Erfolg der Konferenz in einem Aufstieg der Organisation auch in Nordost zeigen möge.

Die Konferenzteilnehmer stimmten begeistert in das am Schluß auf den Deutschen Tabakarbeiter-Verband ausgebrachte dreifache Hoch an.

Anschließend an die Bezirkskonferenz fanden an den folgenden Tagen in allen Zahlstellen Ost- und Westpreußens durchwegs gut besuchte öffentliche Tabakarbeiterversammlungen statt mit der Tagesordnung: „Schafft euch starke Gewerkschaften“. Das Referat hierzu, welches der Kollege Fischer aus Berlin übernommen hatte, deutete sich in der Hauptsache mit dem auf der Bezirkskonferenz am 11. Juli gemachten Ausführungen und fand allseitigen Beifall. Einmütig wurde überall in der Aussprache darauf hingewiesen, daß ein Vorgehen im Sinne der von der Bezirkskonferenz angenommenen Resolution unbedingt notwendig sei. Ebenso einmütig wurde auch allerorts anerkannt, daß alles bisher im Interesse der Tabakarbeiter Erreichte nur dem rührigen Vorgehen des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes zu verdanken sei. Nachdem Kollege Fischer im Schlußwort noch auf die von in nächster Zukunft liegenden Gefahren für die Tabakarbeiter hinwies, und sie aufforderte, der Organisation die Treue zu bewahren, bzw. dem Verbandsbeitritt, konnten in allen Versammlungen sofort eine ganze Anzahl neuer Mitglieder aufgenommen werden. Der gute Verlauf der Versammlungen brachte überall den Beweis, daß es auch im Osten mit dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband aufwärts geht.

#### Bezirkskonferenz in Frankfurt a. d. Ober

Am 12. Juli tagte im Gewerkschaftshaus zu Frankfurt a. d. O. die erste Bezirkskonferenz der Tabakarbeiter des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. Ober. Die Tagesordnung lautete: 1. Artikel 3 des L.-St.-G. und seine Zukunft. 2. Die Lohnverhältnisse. 3. Verbandsangelegenheiten. 4. Aussprache. 5. Verschiedenes. Von 15 Zahlstellen sind nur 7 durch 11 Delegierte vertreten. Gewählt wurden die Kollegen Fritz Dill, Frankfurt, zum 1. Apelt, Finsterwalde, zum 2. Vorsitzenden und Schramm, Frankfurt, zum Schriftführer. Da die Ausführungen des Referenten, Kollegen Fischer, sich mit den in Elbing gemachten bedenklichen, sehen wir von einer nochmaligen Wiedergabe ab. Auch die Entscheidung, die nach längerer Aussprache einstimmig angenommen wurde, deckt sich mit der von der Bezirkskonferenz in Elbing gefaßten. Nach einer erschöpfenden Aussprache über die Lohnverhältnisse und die Lohnpolitik wurde die Bezirkskonferenz dann geschlossen.

**Hamburg.** Quartalsversammlung am 19. Juli bei Riel, Altona. Die von der Versammlung genehmigte Abrechnung bilanzierte für die Zentralkasse mit 14 413,15 M und für die Lokalkasse mit 17 510,88 M. Im anschließenden Geschäftsbericht konnte der Kollege Selpien berichten, daß im abgelaufenen Quartal die Arbeitslosigkeit in der Zigarrenherstellung in gleich großem Maße auf uns lastete, wie in den drei vorangegangenen Quartalen. Lediglich zum Schluß des Quartals sei eine leichte Besserung zu verzeichnen, die zu der Hoffnung Anlaß gibt, daß nunmehr eine weitere Belebung des Marktes einsetzen möge. — Die Altonaer Kommune versuchte von einem Tabak-Heimarbeiter Gewerbesteuer zu erhalten, ebenso versuchte die Ueberwachungsstelle der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte, von Tabak-Heimarbeitern Invalidenbeiträge nach den Bestimmungen für Hausgewerbetreibende einzuziehen. In beiden Fällen wurde die dabei in Erscheinung tretende Deklaration des Tabak-Heimarbeiters als Hausgewerbetreibender zurückgewiesen und das Lohnverhältnis unserer Kollegen anerkannt. — Redner machte dann noch auf die Ferienbestimmungen der einzelnen Branchen aufmerksam und bittet um Meldung bei vorkommenden Differenzen. — In der Tabakindustrie sind, mit einer einzigen Ausnahme, in allen Betrieben Betriebsräte neu gewählt. Die Organisation hat bereits für die neugewählten Betriebsräte einen gut besuchten Kursus über das Betriebsrätegesetz durchgeführt. Im Winterhalbjahr soll eine Wiederholung vorgenommen werden. Redner trägt dann die Bildungsveranstaltungen des Ortsausschusses für das Winterhalbjahr vor und bittet um rege Beteiligung. Teilnehmende Kollegen sollen von der Organisation unterstützt werden. — Dann geht Redner auf die tariflichen Lohnvereinbarungen ein und konstatiert, daß trotz der furchtbaren Krise in der Zigarrenindustrie sich bis jetzt nur drei Kollegen bei der Firma v. Welzen u. Schaper, Hamburg, Marktstraße 136, bereitgefunden haben, Untertarifarbeit zu leisten. Zum Schluß macht Selpien darauf aufmerksam, daß unsere Verbandsjubilare auf einem Fest am 30. Oktober ihre Ehrung erhalten sollen. — Ein Geschäftsordnungsantrag, als Punkt 2 der Tagesordnung den Bergarbeiterstreik in England zu behandeln, wurde abgelehnt. Eine längere Debatte erforderte der von Schröder begründete Antrag, den ausgebeuteten erwerbslosen Kollegen eine einmalige Beihilfe von 10 M zu gewähren. Der Antrag wurde von der Verwaltung als unzweckmäßig abgelehnt. So gern wie die Verwaltung helfend eingreifen möchte, so muß sie immer wieder auf die hohen, ständigen Leistungen der Lokalkasse verweisen, und auf die Unmöglichkeit, im jetzigen Augenblick die arbeitenden Kollegen mit Extrabeträgen zu belasten, um dadurch Geld für besondere Unterstützungen freizubekommen. Der Antrag wurde zurückgezogen. Ein Ewentualantrag wurde der Verwaltung überwiesen. Zum Schluß der Versammlung macht Selpien noch auf die Ferienreise der am 25. Juli hier ein-  
treffenden dänischen Kollegen aufmerksam.

**Leipzig.** Am 17. Juli fand unsere Mitgliederversammlung statt. Kollege Herz gab den Kassenbericht, der nach Bericht der Revisoren genehmigt wurde. Sodann wurde der Geschäftsbericht vom Kollegen Becker gegeben, der ohne Aussprache gutgeheißen wurde. Die Antwort des Vorstandes auf die Beschwerde der Leipziger Zahlstelle gegen das Verhalten des Gauleiters beim Lohnabbau der Leipziger Fabrikanten im März d. J. wurde verlesen. Daraus war zu entnehmen, daß der Vorstand des Verbandes das ungewerkschaftliche Verhalten des Gauleiters und der drei Arbeiterbeisitzer des bezirklichen Schlichtungsausschusses deckt. Mit großer Entrüstung der Mitglieder wird die Stellungnahme dieser Instanzen verurteilt. Jetzt erst, nachdem nach langen Monaten Kurzarbeit wieder vollgearbeitet wird, wirkt sich der Lohnabbau bei den mittleren und billigen Formarbeiten von 2 bis 6 M pro Mille aus, indem die Zigarrenarbeiter, Sortierer, Riemenmacher usw. 3 bis 10 M pro Woche weniger verdienen als vor dem Lohnabbau. Dieser ungeheuerliche Lohnabbau steht in der Geschichte der Arbeiterbewegung aller Berufe einzig da und wirkt sich besonders hart aus, da die Löhne schon vor dem Abbau viel zu gering waren. Heute verdienen die meisten Zigarrenarbeiter in Leipzig weniger als vor 2½ Jahren nach der Marktstabilisierung, trotz fortdauernder Verteuerung aller Lebensbedürfnisse, Mieten usw. Es sind also dem größten Teil der hiesigen Zigarrenarbeiterschaft alle Lohnzulagen seit 1924 geraubt worden. Die Versammlung stellt deshalb erneut den Antrag, eine Gaukonferenz einzuberufen, wo über diese Sachen gesprochen wird. Da der Gauleiter es nicht für notwendig hält, selbige einzuberufen, soll der Vorstand in Bremen eine Gaukonferenz für Sachsen einberufen, da auch festgestellt wurde, daß im Gau Sachsen schon über 1½ Jahre keine Konferenz stattgefunden, obwohl in den übrigen Gauen seit dieser Zeit schon mehrere stattgefunden hätten. (?) Unter Verschiedenem wurde erneut ein Beitrag von 100 M für die englischen Bergarbeiter aus der Lokalkasse bewilligt, ebenso 10 M für die Ferienkinderhelme der Jungpioniere. Diese Beiträge sollen durch den Verkauf der Extramarken von 10 S gedeckt werden, und für die Zukunft wieder aus dem weiteren Erlös dieser Extramarken besonders bedürftige Mitglieder eine Notunterstützung erhalten. Hierzu wurde ein früherer Beschluß erneuert, der jedes vollarbeitende Mitglied verpflichtet, mindestens jeden Monat eine Extramarkte zu kaufen, besonders opferwilligen Mitgliedern steht es natürlich frei, mehrere Extramarken zu kaufen. Weiter wurde von einigen Rednern protestiert gegen die immer mehr anschwellende Lieferung von deutscher Kohle nach England, und gegen das Verbot des Potemkinfilms, dem sich die Versammlung einstimmig anschloß. Von den schon lange arbeitslosen Mitgliedern wurde dagegen Protest erhoben, daß die Fabrikanten, ohne den Arbeitsnachweis zu beruhen, hintenherum Arbeitskräfte einstellen und dadurch viele, besonders männliche Arbeiter zu dauernder Arbeitslosigkeit verurteilen. Der Arbeitsnachweis müßte hier scharf durchgreifen, und müßten gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, die den Betriebsräten bei Einstellungen zur Seite stehen. Weiter wurde Stellung genommen zu der von der Firma H. Haschke geplanten Einführung der Leibbesuchtionen durch das Rugesystem beim Verlassen des Betriebes. Dieses Attentat auf die Ehre der Arbeiter ist geschlossen abgewehrt worden. Bisher hat niemand in den „Sad“ gegriffen, da bis jetzt noch kein Gesetz besteht, das der Firma dieses Recht zugesteht. Die Zigarrenarbeiter stehen auf dem Standpunkt, daß sie ihre Lage nur auf ehrlichem Wege verbessern können, d. h. durch bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen. Sie lehnen deshalb alle anderen Methoden als schädlich für die Arbeiterklasse ab. Zum Schluß wurde beschlossen, am 1. August einen Ausflug nach Rauhof zu unternehmen, woran sich verschiedene Zahlstellen des Bezirks beteiligen. Das Arrangement hierzu trifft die Zahlstelle Rauhof. Abfahrt 6.28 Uhr morgens vom Hauptbahnhof für die Leipziger Kollegenschaft.

**Anmerkung der Redaktion:** Im Interesse der Leipziger Kollegenschaft sehen wir davon ab, näher auf die Gründe bei den Entscheidungen über die Lohnifferenzen in den Leipziger Zigarrenfabriken einzugehen. Unwidersprochen können wir jedoch nicht lassen, daß der Gauleiter und die Arbeiterbeisitzer des bezirklichen Schlichtungsausschusses ungewerkschaftlich gehandelt hätten und ihr ungewerkschaftliches Handeln vom Vorstand des Verbandes gedeckt worden wäre. Der Gauleiter und die Arbeiterbeisitzer haben ihre Maßnahmen und Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen getroffen, und es kann nicht angehen, deren Verhalten als ungewerkschaftlich zu bezeichnen, weil Leipziger Kolleginnen und Kollegen damit nicht einverstanden sind. Damit erledigen sich auch die Vorwürfe gegen den Vorstand.

#### Literarisches

„Die Arbeit“, Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber: Theodor Leipart. 3. Jahrgang 1926, Heft 7, 64 S. Preis 1 M. Berlin, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Das Juliheft der wissenschaftlichen Zeitschrift der deutschen Gewerkschaftsbewegung enthält einen Artikel aus der Feder des Vorsitzenden des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, Fritz Tarnow, „Die deutsche Wirtschaftsenquete“, S. Aufhäuser schreibt über Arbeitsbehörden, Carl Mennicke über Gewerkschaften und Betriebsräte, Fritz Naphtali über Kartellpolitik, Dr. Hans Arons über die Regelung der Elektrowirtschaft. Das Heft ist besonders deshalb zu empfehlen, weil in ihm kleinere Aufsätze Aufnahme fanden, die den Inhalt abwechslungsreicher gestalten. Es seien außer den bisher genannten nur noch erwähnt der Aufsatz des Redakteurs L. Erdmann, Sozialismus als Aufgabe; der Artikel von W. Sturmfels, Die Auswahl der Hörer der Akademie der Arbeit, und von D. Albrecht Die Besteuerung der Grundrente.